

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1957

Nummer 27

Datum	Inhalt	Seite
16. 4. 57	Zweite Verordnung zur Änderung der 3. Milchverordnung	97
27. 3. 57	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1957 (Umlagefestsetzungsverordnung 1957)	98
12. 4. 57	Verordnung zur Ausführung des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung	98
15. 4. 57	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Befriedigt: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Erteignung für die Umlegung eines Teiles der Ferngasleitung Hamborn—Wesel	98
11. 4. 57	Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Arbeitgebervertreter zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 1—3	98
6. 4. 57	Bekanntmachungen der Landeszentralkasse von Nordrhein-Westfalen Befriedigt: Wochenausweise	99/100
15. 4. 57	Bekanntmachungen der Landeszentralkasse von Nordrhein-Westfalen Befriedigt: Wochenausweise	99/100

GV. 57:

97

~~GV.~~

1371

**Zweite Verordnung
zur Änderung der 3. Milchverordnung.
Vom 16. April 1957.**

Auf Grund der §§ 37 und 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. S. 421) und der §§ 10 Abs. 2, 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (RGBl. I S. 811) wird verordnet:

§ 1

Die 3. Milchverordnung vom 14. September 1954 (GV. NW. S. 311) in der Fassung vom 7. Februar 1956 (GV. NW. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Molkereien dürfen Milch nur dann zu Trinkmilch bearbeiten, wenn
 - 1. der Säuregrad der Milch 7,8 SH nicht überschreitet,
 - 2. Geruch, Geschmack oder Aussehen der Milch nicht sinnfällig fehlerhaft sind,
 - 3. die Milch nach Anlage 1 als Güteklaasse I oder II bewertet wird,
 - 4. die Milch aus Milchviehbeständen stammt, die einer staatlich anerkannten Euterüberwachung angeschlossen und die amtlich als tuberkulosefrei anerkannt sind. Der Anschluß an die Euterüberwachung muß durch das zuständige Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammern, die Anerkennung als tuberkulosefreier Milchviehbestand durch das zuständige Veterinäramt bestätigt sein."

2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „dreimal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Gefäße, in denen Milch transportiert oder aufbewahrt wird, müssen sauber und gegen nachteilige Beeinflussung, insbesondere durch Wärme, Schmutz und Staub, geschützt sein.

(2) Die von den Milcherzeugern zum Transport benutzten Milchkannen und anderen Transportgefäß sind von der Molkerei mindestens zweimal monatlich unter Aufsicht des zuständigen Milchkontrollverbands auf Beschaffenheit und Sauberkeit zu prüfen, falls erforderlich zu beanstanden und von der Annahme auszuschließen.“

4. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Landesnährungsamt wird beauftragt, die Verordnung durchzuführen und die Beachtung ihrer Vorschriften zu überwachen.“
5. In § 10 Abs. 1 Satz 2 a werden die Worte „gemäß § 8 Abs. 1“ durch die Worte „gemäß § 8 Abs. 2“ ersetzt.
6. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.
7. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:
„Güteklassen und Gütebezahlung der von Milcherzeugern an die Molkereien gelieferten Milch.“

Art. 1

(1) Bei der von Milcherzeugern an Molkereien gelieferten Milch ist zu bewerten:

- a) der Reinheitsgrad nach

I. Reinheitsstufe mit 0 Minuspunkten	mit Methylenblau
II. Reinheitsstufe mit 1 Minuspunkt	37°
III. Reinheitsstufe mit 2 Minuspunkten	Farbton
- b) die Haltbarkeit nach

mit Resazurin	mit Methylenblau
60 Min. 37°	37°
Farbton	Entfärbungszeit
I. Reduktionsstufe stahlblau bis pastellblau	über 4½ Std. mit 0 Minuspunkten
II. Reduktionsstufe blau-violett bis rotviolett	2—4½ Std. mit 1 Minuspunkt
III. Reduktionsstufe rot	unter 2 Stunden mit 2 Minuspunkten
- c) bei Käsereien an Stelle der Haltbarkeitsprüfung die Käsereitauglichkeit nach der Labgärprobe (Ansatz nach Methodenbuch Bd. VI)

I. Tauglichkeitsstufe mit 0 Minuspunkten	mit Methylenblau
II. Tauglichkeitsstufe mit 1 Minuspunkt	37°
III. Tauglichkeitsstufe mit 2 Minuspunkten	Entfärbungszeit
- d) der Zustand der Kannen oder anderer Transportgefäß nach

I. einwandfrei	mit Methylenblau
II. bedingt einwandfrei	37°
III. nicht einwandfrei	Entfärbungszeit

Art. 2

Die Einzelergebnisse nach Art. 1 a—c sind monatlich zu addieren. Aus der Addition ist die Güteklafe der angelieferten Milch nach folgendem Schema zu ermitteln:

Güteklasse	Minuspunkte bei monatlich							
	2 Prüf.	3 Prüf.	4 Prüf.	5 Prüf.	6 Prüf.	7 Prüf.	8 Prüf.	
I	0—1	0—1	0—2	0—2	0—3	0—3	0—4	
II	2	2—3	3—5	3—6	4—7	4—9	5—11	
III	3—4	4—6	6—8	7—10	8—12	10—14	12—16	

Art. 3

(1) Ergibt sich bei den monatlichen Prüfungen (mindestens je zwei Prüfungen des Reinheitsgrades, der Haltbarkeit und des Zustandes der Kannen und anderer Transportgefäß) dreimal die schlechteste Beurteilungsstufe, so ist die angelieferte Milch, unabhängig von der Bewertung nach Art. 2, in die Güteklafe III einzustufen.

(2) Kann bei unregelmäßigen Lieferungen oder in sonstigen Ausnahmefällen die vorgeschriebene Zahl der Prüfungen nicht durchgeführt werden, so ist die Milch in die Güteklafe III einzustufen, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsergebnisse in der schlechtesten Beurteilungsstufe liegen.

Art. 4

(1) Die angelieferte Milch sowohl aus amtlich tuberkulosefrei anerkannten als auch aus nichttuberkulosefreien Beständen ist nach den Güteklassen I, II und III unterschiedlich zu bezahlen. Der Unterschied im Auszahlungspreis zwischen den Güteklassen I und III muß mindestens 3 Pf je kg Milch betragen. Unbeschadet der in Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Auszahlungsunterschiede ist Milch aus amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Beständen und Milch aus nichttuberkulosefreien Beständen unterschiedlich zu bezahlen; dieser Unterschied im Auszahlungspreis muß mindestens 2 Pf je kg Milch betragen. Bei der Errechnung der Auszahlungsunterschiede gemäß Sätzen 2 und 3 dürfen staatliche Zuwendungen nicht berücksichtigt werden.

(2) Der Auszahlung sind demzufolge zu Grunde zu legen
 a) der Magermilchrückgabepreis als Grundpreis,
 b) der monatliche Durchschnittsfetigehalt der Milchlieferrung des einzelnen Erzeugers,
 c) Zu- und Abschläge gemäß Absatz 1 und
 d) weitere Zu- und Abschläge, die die Molkerei für zusätzliche Bewertungsmerkmale über § 2 der Verordnung hinaus berücksichtigen will."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident

zugleich
für den Innenminister:
Steinhoff.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

zugleich
für den Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 97.

Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1957 (Umlagefestsetzungsverordnung 1957).

Vom 27. März 1957.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NW. S. 87) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1957 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 21. Februar 1957 auf 2,70 vom Tausend des

auf volle hundert DM nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1957.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

GV. 57,
98 r. o.
s. a.
GV. 57,
109

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 98.

Verordnung
zur Ausführung des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.

Vom 12. April 1957.

Auf Grund des § 110 in Verbindung mit § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Art. 3 § 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Feststellung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 der Reichsversicherungsordnung wird auf das Oberversicherungsamt in Essen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 1957.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Hemath.

— GV. NW. 1957 S. 98.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen,**

Düsseldorf, den 15. April 1957.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung eines Teiles der Ferngasleitung Hamborn-Wesel.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28. März 1957, S. 91, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Firma Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn für die

Umlegung der Ferngasleitung Hamborn-Wesel bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 98.

Öffentliche Aufrichterung
**zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl
der Arbeitgebervertreter zur Vertreterversammlung
der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 1—3 (§ 6 WO-Sozialvers.).**

Vom 11. April 1957.

Der Landeswahlbeauftragte zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung hat durch die

„Ankündigung der Neuwahl der Arbeitgebervertreter zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster vom 15. März 1957“

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 26. März 1957 S. 59) bekannt gemacht, daß nach § 20 Abs. 5 Satz 3 der Wahlordnung die Wahl für die Gruppe der Arbeitgeber zu wiederholen ist, nachdem durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. 7. 1956 die am 16. und 17. Mai 1953 durchgeführte Wahl hinsichtlich der Wählergruppe der Arbeitgeber für ungültig erklärt worden ist.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1957

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	564 647	—	— 147 258	Grundkapital	—
Postscheckguthaben	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	—
Inlandswechsel	—	463 272	—	— 34 444	Einlagen	128 760
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 373 012
a) am offenen Markt gekaufte	—	83	83	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	347
b) sonstige	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	52 709	
d) angekaufte	—	615 652	—	d) von alliierten Dienststellen	10 585	
Ausgleichsforderungen				÷ 3 684	e) von sonstigen inländischen Einlegern	78 905
a) aus der eigenen Umstellung	615 652	615 652	—	f) von ausländischen Einlegern	4 353	
b) Ausgleichsforderungen	601	+ 550	—	Sonstige Verbindlichkeiten	1 519 911	
c) sonstige Sicherheiten	2 952	+ 328	—	—	— 348	
Beteiligung an der BdL	2 968	+ 2 806	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(206 611)	
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	28 000	—	—	—	
Sonstige Vermögenswerte	—	7 659	—	—	1 725 449	
	—	39 614	—	—	—	— 173 121
		1 725 449	—	173 121		

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. April 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1957 S. 100.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Beitrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)